

MOTION VON SILVAN HOTZ, ANDREA HODEL, KARL BETSCHART
UND BEAT VILLIGER

BETREFFEND BEIBEHALTUNG DES BISHERIGEN LOHNAUSWEISES

VOM 2. JUNI 2005

Die Kantonsräte Silvan Hotz, Baar, Andrea Hodel, Zug, Karl Betschart, Baar, und Beat Villiger, Baar, sowie 36 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 2. Juni 2005 folgende **Motion** eingereicht:

Namens und im Auftrag der Motionäre wird die Regierung beauftragt dafür zu sorgen, dass der Kanton Zug weder für die Staats- und Gemeindesteuern noch für die direkte Bundessteuer den Neuen Lohnausweis NLA einführt. Sie hat die Steuerverwaltung des Kantons Zug dazu anzuhalten, dass den Steuererklärungen inskünftig - wie bisher - der bereits heute verwendete Lohnausweis beigelegt wird. Ferner ist die Steuerverwaltung des Kantons Zug anzuweisen, die heute geltende liberale Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Lohnausweis weiterzuführen.

Begründung:**Neuer Lohnausweis für die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zug**

Es ist einzig und allein Sache des Kantons Zug, welches Formular er zur Lohnbescheinigung für seine Kantons- und Gemeindesteuern akzeptieren will. Er ist somit auch alleine zuständig zu entscheiden, ob er einen anderen als den bisher gültigen Lohnausweis einführen will oder nicht. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat weder aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG), noch aufgrund des kantonal-zugerischen Steuergesetzes irgendeine Kompetenz, über eine Einführung oder Nichteinführung eines anderen Lohnausweises zu befinden. Dasselbe gilt auch für die Finanzdirektorenkonferenz (FDK). Die vorliegende Auffassung, dass die Änderung der bisherigen Art der Lohnbescheinigung Sache der Kantone ist, hat im Übrigen auch Bundesrat Hans-Rudolf Merz mehrfach, letztmals an der Einigungskonferenz mit der FDK am 24.11.2004, deutlich kundgetan. Anders wäre auch seine Vermittlerrolle nicht zu interpretieren gewesen.

Neuer Lohnausweis für die Direkte Bundessteuer

Für den Vollzug der direkten Bundessteuer sind grundsätzlich die Kantone zuständig, auch wenn der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) Aufsichtskompetenzen

zukommen. Kraft Steuerharmonisierungsrecht kann der Bund den Kantonen aber nicht einheitliche Formulare vorschreiben.

Art. 71 Abs. 3 StHG

Auch aus dem StHG ergibt sich keine zwingende Tatsache, die eine Verwendung von in der ganzen Schweiz einheitlichen Formularen für den Lohnausweis vorschreibt. Art. 71 Abs. 3 StHG lautet wie folgt:

„3 Für die Steuererklärungen und die dazugehörigen Beilagen werden für die ganze Schweiz einheitliche Formulare verwendet.“

Art. 71 Abs. 3 StHG erwähnt somit den Begriff "Lohnausweis" mit keinem Wort. Nach dieser Bestimmung ist unklar, wer überhaupt dazu berufen und befugt ist, einheitliche Formulare zu erarbeiten und vor allem für verbindlich zu erklären. Zudem bedeutet die Anwendung eines einheitlichen Formulars nicht einfach die Einführung eines neuen Lohnausweises. Auch das bisher im Kanton Zug verwendete Lohnausweis-Formular könnte für die ganze Schweiz verbindlich erklärt werden, was ebenfalls zu einer einheitlichen Anwendung führte. Diese Bestimmung ist keine gesetzliche Grundlage für die Einführung eines neuen Lohnausweises.

Administrative Entlastung für KMU

Im Bericht des Bundesrates "Weniger Bürokratie im Steuersystem" vom September 2004 gibt der Bundesrat zu bedenken, dass es nicht zu übersehen sei, dass der geplante neue Lohnausweis vermehrte Belastung mit sich bringt. Die geplante Einführung des neuen Lohnausweises steht somit in einem diametralen Widerspruch zum Bericht des Bundesrates. Eine solch widersprüchliche Haltung wirkt politisch absolut unglaubwürdig. Zudem zeigte gerade die Einführung der Mehrwertsteuer, welche im Jahr 1995 als einfach zu handhabende Konsumsteuer gepriesen worden war, wie durch die nachträgliche Anhäufung von komplizierten und schwer verständlichen Regelungen die administrativen Hürden für die betroffenen Unternehmen kaum mehr zu bewältigen sind. Dieselbe Gefahr der Ausweitung der Vorschriften besteht auch beim neuen Lohnausweis. Zudem muss klargestellt werden, dass der Aufwand nicht im Ausfüllen des Lohnausweis-Formulars besteht, sondern in der Aufbereitung, Bereitstellung und Beurteilung von Daten, die anschliessend aus der Buchhaltung auf den neuen Lohnausweis übertragen werden müssen.

Kriminalisierung der Arbeitgeber

Wegen der steigenden Komplexität der Vorschriften werden den Arbeitgebern bzw. den für den Lohnausweis verantwortlichen Personen unweigerlich Fehler passieren, die zu einer Kriminalisierung der Arbeitgeber und dessen Personal führen wird. Dies auch dann, wenn die Fehler nicht absichtlich passiert sind.

Interkantonale Standortvorteile

Es könnte durchaus eintreffen, dass nicht alle Kantone den neuen Lohnausweis einführen werden. Dem Vernehmen nach werden auch einige Kantone Abweichungen zur SSK-Lösung beschliessen und sich damit Standortvorteile sichern. Der Regierungsrat des Kantons Zug sollte die Verantwortung für die Einführung des neuen Lohnausweises nicht auf den Bund abschieben. Damit würde er seiner politischen Führungsverantwortung nicht nachkommen und würde sich zudem die Möglichkeit vergeben, im interkantonalen Verhältnis ein Zeichen zu setzen.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Aeschbacher Manuel, Cham	Nussbaumer Karl, Menzingen
Brändle Thomas, Unterägeri	Pezzatti Bruno, Menzingen
Burch Daniel, Risch	Robadey Heidi, Unterägeri
Dübendorfer Christen Maja, Baar	Roos Flavio, Risch
Granzio Leo, Zug	Rust Karl, Zug
Grunder Daniel, Baar	Rust Peter, Walchwil
Hächler Thimo, Oberägeri	Schleiss Stephan, Steinhausen
Helfenstein Georg, Cham	Schmid Moritz, Walchwil
Hotz Andreas, Baar	Stocker Beat, Zug
Huwylar Andreas, Hünenberg	Stöckli Anton, Zug
Iten Franz Peter, Unterägeri	Suter Louis, Hünenberg
Künzli Silvia, Baar	Villiger Thomas, Hünenberg
Kupper Gregor, Neuheim	Villiger Werner, Zug
Langenegger Beni, Baar	Wicky Vreni, Zug
Lötscher Thomas, Neuheim	Zoppi Franz, Risch
Meienberg Eugen, Steinhausen	Zürcher Beat, Baar
Müller Franz, Oberägeri	

(3 Unterschriften konnten nicht entziffert werden)